

Geschäftsverzeichnismrn. 4710, 4711 und  
4712

Urteil Nr. 133/2009  
vom 24. Juli 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten, gestellt vom Arbeitsgericht Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a) In seinem Urteil vom 11. September 2008 in Sachen Brigitte Lefevre gegen die VoG « Enfance Brabant-Wallon », dessen Ausfertigung am 20. Mai 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, insofern er bestimmt, dass die Artikel 2 bis 12 dieses Gesetzes auf die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen laufenden Sachen Anwendung finden, gegen den insbesondere in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem die Rechtsuchenden, die vor dem 26. Oktober 2007 (Ausfertigungsdatum des königlichen Erlasses, der den ab dem 1. Januar 2008 geltenden neuen Kostentarif bestimmt) ein Verfahren eingeleitet haben, das finanzielle Risiko in dem Fall, wo sie unterliegen würden, nicht vorhersehen konnten, was nicht auf jene Rechtsuchenden zutrifft, die ihr Verfahren nach der Veröffentlichung der neuen Tarife eingeleitet haben, unter Berücksichtigung dessen, dass der Kostenbetrag nach der infolge des vorerwähnten Gesetzes durchgeführten Reform in keinem Verhältnis zu dem vor der Reform geltenden Betrag steht, wobei der Basisbetrag, der sich aus dem neuen Tarif ergibt, im vorliegenden Fall mit einem Betrag, der mehr als elf Mal höher liegt als der unter der vorigen Gesetzgebung geltende Betrag, übereinstimmt? ».

b) In seinem Urteil vom 11. September 2008 in Sachen Anne Grotard gegen die VoG « Enfance Brabant-Wallon », dessen Ausfertigung am 20. Mai 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, insofern er bestimmt, dass die Artikel 2 bis 12 dieses Gesetzes auf die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen laufenden Sachen Anwendung finden, gegen den insbesondere in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem die Rechtsuchenden, die vor dem 26. Oktober 2007 (Ausfertigungsdatum des königlichen Erlasses, der den ab dem 1. Januar 2008 geltenden neuen Kostentarif bestimmt) ein Verfahren eingeleitet haben, das finanzielle Risiko in dem Fall, wo sie unterliegen würden, nicht vorhersehen konnten, was nicht auf jene Rechtsuchenden zutrifft, die ihr Verfahren nach der Veröffentlichung der neuen Tarife eingeleitet haben, unter Berücksichtigung dessen, dass der Kostenbetrag nach der infolge des vorerwähnten Gesetzes durchgeführten Reform in keinem Verhältnis zu dem vor der Reform geltenden Betrag steht, wobei der Basisbetrag, der sich aus dem neuen Tarif ergibt, im vorliegenden Fall mit einem Betrag, der mehr als neun Mal höher liegt als der unter der vorigen Gesetzgebung geltende Betrag, übereinstimmt? ».

c) In seinem Urteil vom 11. September 2008 in Sachen Marie-France Leurquin gegen die VoG « Enfance Brabant-Wallon », dessen Ausfertigung am 20. Mai 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, insofern er bestimmt, dass die Artikel 2 bis 12 dieses Gesetzes auf die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen laufenden Sachen Anwendung finden, gegen den insbesondere in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem die Rechtsuchenden, die vor dem 26. Oktober 2007 (Ausfertigungsdatum des königlichen Erlasses, der den ab dem 1. Januar

2008 geltenden neuen Kostentarif bestimmt) ein Verfahren eingeleitet haben, das finanzielle Risiko in dem Fall, wo sie unterliegen würden, nicht vorhersehen konnten, was nicht auf jene Rechtsuchenden zutrifft, die ihr Verfahren nach der Veröffentlichung der neuen Tarife eingeleitet haben, unter Berücksichtigung dessen, dass der Kostenbetrag nach der Infolge des vorerwähnten Gesetzes durchgeführten Reform in keinem Verhältnis zu dem vor der Reform geltenden Betrag steht, wobei der Basisbetrag, der sich aus dem neuen Tarif ergibt, im vorliegenden Fall mit einem Betrag, der mehr als elf Mal höher liegt als der unter der vorigen Gesetzgebung geltende Betrag, übereinstimmt? ».

Diese unter den Nummern 4710, 4711 und 4712 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Am 10. Juni 2009 haben die referierenden Richter P. Martens und T. Merckx-Van Goey in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten bestimmt:

« Die Artikel 2 bis 12 finden Anwendung auf die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen laufenden Sachen ».

B.1.2. Die Artikel 2 bis 12 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007 ändern einige Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches und des Strafprozessgesetzbuches in dem Sinne ab, dass der unterlegenen Partei eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei auferlegt wird.

B.1.3. Aufgrund des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der Verfahrensentzündung sind die Artikel 1 bis 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten, d.h. am spätesten Datum gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2007.

B.2. Mit den präjudiziellen Fragen wird der Hof aufgefordert, die Kategorie der Rechtsuchenden, die vor der Veröffentlichung des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht eingeleitet haben, mit jener Kategorie von Rechtsuchenden zu vergleichen, die nach der Veröffentlichung dieses königlichen Erlasses ein ähnliches Verfahren eingeleitet haben.

Diese Frage ist dahingehend zu verstehen, dass der Umstand kritisiert wird, dass die neuen Rechtsvorschriften auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Rechtssachen anwendbar gemacht worden seien, während die an diesen Rechtssachen beteiligten Parteien bei deren Einleitung unmöglich den Betrag der Kosten hätten vorhersehen können, die ihnen entstehen würden, wenn sie in der Sache unterliegen würden.

B.3.1. Diese Kritik wurde bereits in den in den Rechtssachen Nrn. 4313 u.a. erhobenen Klagen auf Nichtigerklärung von - unter anderem - Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 geäußert.

B.3.2. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008, durch das die Klagen vorbehaltlich eines im vorliegenden Fall irrelevanten Elementes zurückgewiesen wurden, Folgendes erkannt:

«B.20.2. Die Klagegründe [der zweite und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4354 und der Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4370, gerichtet gegen Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007] sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 2 des Zivilgesetzbuches und mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung dem Gesetz Rückwirkung verleihe, wodurch die Rechtsuchenden, die Partei in einem vor dem 1. Januar 2008 eingeleiteten Verfahren seien und die das Risiko ihres Verfahrens somit nicht korrekt hätten einschätzen können, irregeführt würden.

B.20.3. Die Begründung des Abänderungsantrags, mit dem die betreffende Bestimmung in den Gesetzentwurf eingefügt wurde, lautet wie folgt:

‘ Es wird vorgeschlagen, das zukünftige Gesetz auf die anhängigen Rechtssachen anwendbar zu machen, sobald es in Kraft tritt. Das Urteil des Kassationshofes vom 2. September 2004 hat

nämlich eine große Rechtsunsicherheit geschaffen, sowohl in Bezug auf die neuen Rechtssachen als auch auf die Verfahren, die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung anhängig waren. Seither fordern die Parteien systematisch von den Richtern die Anwendung dieser Rückforderbarkeit, ohne dass diese (oder die Parteien) diesbezüglich über deutliche und präzise Regeln verfügen. Genau darum geht es in diesem Vorschlag. Daher scheint es im Bemühen um Gleichheit und Nichtdiskriminierung angemessen zu sein, vorzusehen, dass die Parteien gleich behandelt werden bei der Frage der Rückforderbarkeit, unabhängig vom Datum der Einleitung des Verfahrens. Es ist auf jeden Fall wichtig, so schnell wie möglich die Rechtsunsicherheit zu beenden, die durch das Urteil vom 2. September 2004 hervorgerufen wurde' (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 7).

B.20.4. Die angefochtene Bestimmung hat nicht zur Folge, dass das Gesetz auf die Rechtssachen anwendbar wird, die durch eine endgültige gerichtliche Entscheidung abgeschlossen wurden. Sie hat also keine Rückwirkung. Sie führt auch nicht dazu, den Ablauf anhängiger Verfahren zu beeinflussen. Es stimmt hingegen, dass sie dadurch, dass sie die unmittelbare Anwendung des Gesetzes auf die anhängigen Verfahren auferlegt, zur Folge haben kann, die finanzielle Last von unterlegenen Parteien zu erhöhen, während sie zu Beginn des Verfahrens nicht vorhersehen konnten, dass sie dieses Risiko eingingen.

B.20.5. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zu regeln und zu entscheiden, ob Übergangsmaßnahmen zu ergreifen sind. Aus den vorstehend angeführten Auszügen aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber diesbezüglich schnell handeln wollte, um die nach der Rechtsprechung des Kassationshofes entstandene Rechtsunsicherheit zu beenden. Vor diesem Hintergrund ist die unmittelbare Anwendung des angefochtenen Gesetzes eine sachdienliche Maßnahme, um für alle Rechtssuchenden der Entwicklung unterschiedlicher Rechtsprechungen ein Ende zu bereiten, die aus diesem Grund Ungleichheiten hinsichtlich des Prinzips der Rückforderbarkeit sowie der Beträge, die zugewiesen werden konnten, enthielten.

B.20.6. Unter Berücksichtigung dessen, dass der Gesetzgeber die Rückforderbarkeit umrahmt hat und dass der Richter auf Ersuchen der Parteien die Verfahrensschädigung herabsetzen kann, insbesondere wenn er der Ansicht ist, dass die Sachlage 'offensichtlich unvernünftig' ist, hat die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Gesetzgebung keine unverhältnismäßigen Folgen für die Parteien, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an einem Gerichtsverfahren beteiligt sind.

[...]

B.21.4. Die Klagegründe sind unbegründet ».

B.4.1. In seinem Urteil vom 7. November 2008 hatte das Gericht erster Instanz Brügge bezüglich der betreffenden Bestimmung eine folgendermaßen lautende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Mai 2007) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen weder auf einem objektiven Kriterium

beruhenden noch vernünftig gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den nachstehend angeführten Kategorien von Personen einführt, und zwar insbesondere einen Unterschied zwischen jener Kategorie von Personen, in deren Strafverfahren die Verhandlung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 geschlossen wurde, die Sache vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Fällung eines endgültigen Urteils anberaumt wurde und das endgültige Urteil außerdem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 verkündet wird, und jener Kategorie von Personen, in deren Strafverfahren die Verhandlung ebenfalls vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 geschlossen wurde, die Sache auch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Fällung eines endgültigen Urteils anberaumt wurde, das endgültige Urteil jedoch unabhängig von dieser Kategorie von Personen erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 verkündet wird? ».

B.4.2. In seinem Urteil Nr. 21/2009 vom 12. Februar 2009 hat der Hof in Beantwortung dieser präjudiziellen Frage für Recht erkannt, dass Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts-honorare und -kosten nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.5. Aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die in den zwei vorerwähnten Urteilen angeführt wurden, sind die präjudiziellen Fragen verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior